

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmirn hat mit Sitzungsbeschluß vom 06.06.1995 nachstehende Kanalordnung beschlossen:

## **Kanalordnung**

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1985 über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz), LGBl. Nr. 40 wird von der Gemeinde Schmirn folgende Neuordnung über die Festlegung des Anschlußbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Schmirn getroffen:

### § 1

Der Anschlußbereich wird in der Weise festgelegt, daß der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanales und der Grenze des Anschlußbereiches 150 m beträgt.

### § 2

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dürfen nur die Schmutzwässer abgeleitet werden.

### § 3

Die Art und Lage der Trennstelle zwischen der Grundleitung (im Eigentum des Anschlußwerbers) und dem öffentlichen Anschlußkanal wird wie folgt festgelegt:

- a) Eine gedachte Schnittlinie 20 m (Naturmaß) von dem anzuschließenden Wohngebäude entfernt bzw. wenn der Standort der Hauskläranlage des zu entwässernden Grundstückes außerhalb diesen Bereiches liegt so gilt dieser.
- b) Jedenfalls 1 m außerhalb des Sammelkanal, wenn dieser bereits innerhalb des oben genannten Bereiches liegt.
- c) Liegt der Sammelkanal in einer öffentlichen Verkehrsfläche, ist die Trennstelle eine gedachte Schnittlinie 1 m außerhalb dieser Fläche bzw. Wenn die bauliche Anlage direkt an die Verkehrsfläche angrenzt so gilt die Außenseite des Mauerwerkes.

Liegt zwischen den im Pkt. a) genannten Bereich eine öffentliche Verkehrsfläche so verlängert sich dieser Bereich um die Breite der Verkehrsfläche. In einer solchen öffentlichen Verkehrsfläche übernimmt die Gemeinde die Herstellung und Instandhaltung der Grundleitung. Hierüber ist mit den Betroffenen eine privatrechtliche Vereinbarung anzuschließen.

#### § 4 Anschlüsse

- 1) Für jedes Grundstück ist je anschlusspflichtigem Objekt höchstens ein Anschlusskanal vorgesehen.
- 2) Die Herstellung und Instandhaltung der Hauskanalanlage muss den einschlägigen Vorschriften der Baubehörde sowie der ÖNORM B 2501 entsprechen.
- 3) Abwasserleitungen, welche unterhalb der maßgeblichen Rückstauenebene (Höhe OK Deckel Anschlusschacht) angeschlossen werden, sind mittels entsprechenden Rückstauverschlüssen abzusichern.

Bei Auftreten von Mängeln und Schäden infolge eines Rückstaus hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauenebene des Sammelkanals zu führen.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Änderung der Kanalordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.